

Die Regelung bzw. die Gestaltung dieser Beziehungen erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften (der Arbeitseinsatzordnung und anderer), auf deren Basis zwischen den Arbeitseinsatzbetrieben und den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern die erforderlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Durch den Arbeitseinsatz wird, wie im Abs. 2 fixiert, **kein Arbeitsrechtsverhältnis für die Strafgefangenen begründet**. Dies ergibt sich aus ihrer in diesem Gesetz generell geregelten spezifischen Rechtsstellung als unausweichliche Konsequenz der notwendigen Verwirklichung der in der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgelegten Strafe mit Freiheitsentzug.

Der Arbeitseinsatz in einem Betrieb erfolgt nicht auf der Grundlage eines abgeschlossenen Arbeitsvertrages nach § 38 AGB zwischen Strafgefangenen und dem Betrieb, sondern ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie auch alle den Arbeitseinsatz betreffenden bzw. sich aus ihm ergebenden Fragen, Rechte, Pflichten und Ansprüche.

4. Aus **Abs. 3** ergibt sich, daß der Gesundheitszustand der Strafgefangenen festgestellt werden muß, bevor der Arbeitseinsatz erfolgt. Das geschieht durch die ärztliche Aufnahmeuntersuchung bei der Aufnahme der Strafgefangenen in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. ein Jugendhaus (s. dazu auch § 45). Hervorzuheben ist, daß dabei die gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit festgestellt, d. h. unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen und Anforderungen des jeweiligen Arbeitseinsatzes beurteilt werden muß (vgl. § 14 Abs. 1 der I.DB zum StVG). Für gesundheitsgeschädigte bzw. bedingt arbeitsfähige Strafgefangene sowie Rekonvaleszenten sind gemäß § 14 Abs. 1 der 1. DB zum StVG geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse der Förderung der Erziehung sind beim Einsatz zur Arbeit nach Möglichkeit die berufliche Qualifizierung, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Unterhalts Verpflichtungen der Strafgefangenen und ihre Interessen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten zu berücksichtigen. Auf